

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

26. Sitzung, 12.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 12. April 1850.

Tagesordnung: 1) Eingänge. 2) Interpellation des Abg. Mölling. 3) Bericht des Finanzausschusses über die Feldetats. 4) Bericht des Ausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Februar, betr. Abänderung der Art. 133. und 134. des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Nach Eröffnung der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr wird das Protocoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Niebour II. verlesen.

Präsident: Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen:

1) Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung sind mir zugestellt worden die Acten über die Neuwahl in Gutin. Ich verbinde damit die Anzeige, daß der dort gewählte Hr. Ives bereits in heutiger Versammlung anwesend ist. Die förmliche Aufnahme und Beerdigung desselben wird geschehen, sobald die Abtheilung über die Legitimation berichtet hat, zu welchem Ende ich die Acten sofort nach deren Eingang den betreffenden Abtheilungen zugestellt habe.

Ferner Schreiben des Staatsministeriums vom 6. April, betreffend die unter dem 27. März d. J. für das Fürstenthum Birkenfeld erlassene Verordnung wegen einiger vorläufigen Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts. *)

Dieses Schreiben geht an denjenigen Ausschuss, welcher schon neulich über die uns zugestellten provisorischen Gesetze berichtet hat.

Ferner sind eingekommen: Eine Vorstellung des Kirchspielausschusses zu Lindern um Fortdauer der Stellvertretung beim Militär.

Ferner eine eben dahin gerichtete Bitte aus Böningen mit 73 Unterschriften.

*) Wird mitgetheilt, wo es zur Verhandlung kommt.

Ebenfalls eine Petition, denselben Gegenstand betreffend aus Lasirup, mit 30 Unterschriften.

Ein fernere Petition in demselben Betreff ^{Wienfeld?} wieder, mit 23 Unterschriften.

Diese sämtlichen Petitionen gehen, da dieser Gegenstand einstweilen erledigt ist, ad acta.

Ferner eine Vorstellung der Pächter der in den Kirchspielen Barfel und Strücklingen gelegenen Malteser-Ordens-Güter, worin sie bitten, daß das Ablösungsgesetz für sie das Recht der Ablösung und die Bedingungen desselben bestimmen möge. Diese Vorstellung geht an den Ablösungsausschuss.

Ferner eine Petition aus Barel mit 253 Unterschriften, betreffend Förderung der projectirten Hafenanlage in Barel.

Da es im Art. 152. des Staatsgrundgesetzes heißt: der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und — Einrichtungen, und diese Angelegenheit unter keine der im Art. 152. des Staatsgrundgesetzes angegebenen subsumirt werden kann, so empfehle ich, diese Vorstellung für den Provinziallandtag zurückzulegen.

Es ist mir übergeben worden von dem Abg. Barnstedt folgender Antrag:

„In Erwägung

1) daß zufolge Art. 60. des Staatsgrundgesetzes der Gesetzgebung vorbehalten ist:

„die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der

öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen;

2) daß die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl eine alsbaldige gesetzliche Ordnung in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechts dringend erfordern; beschließt der Landtag, an die hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen:

ein Gesetz, welches die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls ordnet, den nächsten Provinziallandtagen zur Berathung vorzulegen."

Dieser Antrag ist unterstützt von den Abg. Strodthoff, Lüken, Egeltiede und Kaiser, hat also die für selbstständige Anträge vorgeschriebene Unterstützung erhalten und ich werde denselben an die Abtheilung verweisen.

Es ist mir übergeben eine Interpellation von dem Abg. Mölling an die Staatsregierung, dahin gerichtet:

„Wann wird die Staatsregierung dem Landtage seinem ersten Ersuchen vom 12. v. M. zufolge, wieder angeregt durch Interpellation vom 26. v. M., wiederholt durch Beschluß des Landtages vom 6. d. M., die Rescripte betreffend, das politische Verhalten der Staatsdiener vom Civil und vom Militär mittheilen?“

Diese Interpellation ist unterstützt von den Abg. Lindemann, Böckel, Lüken, Berry, Sprenger, Droß, hat also die hinreichende Unterstützung gefunden.

Ich werde die Interpellation sofort abschriftlich geschäftsordnungsmäßig der Regierung mittheilen und setze die Begründung derselben auf die nächste Tagesordnung.

Abg. Mölling: Vielleicht dürfte es angemessen sein, daß die Begründung sofort geschehe, da eigentlich kaum noch Etwas zu begründen ist und da wie ich meine, es in der Macht der Versammlung steht, die Erlaubnis zur Begründung zu erteilen. Ich brauche mich nicht lange auf eine Motivirung einzulassen; ich weise auf die forteilende Zeit des allgemeinen Landtags und auf die ungemene Einfachheit des Gegenstandes hin.

Präsident: Ich habe kein Bedenken, die Begründung zuzulassen, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Sonst ist es geschäftsordnungsmäßig wohl immer die Pflicht des Präsidenten, Interpellationen auf die weitere Tagesordnung zu setzen, indem der Gegenstand vorher der Staatsregierung abschriftlich mitgeteilt werden soll, was eigentlich keine Bedeutung hätte, wenn wir immer sofort sie begründeten. Sofern aber von der Versammlung kein Widerspruch geschieht und die Staatsregierung nicht vorher die abschriftliche Mittheilung dieser Interpellation wünscht, so würde die Begründung zulässig sein, was ich annehme, sobald von keiner Seite Widerspruch erfolgt.

Reg.-Comm. Bucholz: Ich kann hierauf sogleich die Antwort geben, daß die Staatsregierung so schnell als möglich, vielleicht morgen schon, eine Zuschrift deshalb an den Landtag gelangen lassen wird.

Präsident: Damit wäre die Interpellation wohl erledigt.

Abg. Mölling: Was meine Interpellation betrifft, so ist sie mit der Antwort allerdings erledigt. Wir werden die Zuschrift zu erwarten haben, obgleich ich gewünscht hätte, daß das Rescript gleich mitgeteilt worden wäre.

Reg.-Comm. Bucholz: Durch den Ausdruck „Zuschrift“ ist offenbar nicht ausgeschlossen, daß daneben auch das Rescript mitgeteilt werde. — Ich habe noch eine Bemerkung wegen des Antrags auf Erlassung eines Jagdgesetzes zu machen. Dieser Antrag könnte schon jetzt seine Erledigung erhalten, indem ich mittheile, daß die Staatsregierung allerdings den nächsten Provinziallandtagen den Entwurf oder vielmehr Entwürfe eines Jagdgesetzes vorlegen wird.

Präsident: (Indem der Abg. Barnstedt sich erhebt.) Wollen Sie das Wort nehmen, Herr Barnstedt?

(Nach dessen Verneinung.)

Nach der eben abgegebenen Erklärung stelle ich anheim, ob Sie Ihren Antrag dadurch erledigt halten, indem er dann nicht an die Abtheilungen zu gehen brauchte.

Abg. Barnstedt: Ich nehme jetzt den Antrag zurück.

Präsident: Ich ersuche jetzt den Berichterstatter Barnstedt, über die Neuwahl in Cutin zu berichten.

Abg. Barnstedt (Berichterstatter): M. H., die Abtheilung zur Prüfung der Abgeordneten-Wahl im 2. Wahlkreise Lübek hat in Betreff der erfolgten Wahl des Abg. Svens an die Stelle des ausgetretenen Abg. Völkers folgendes zu berichten. Es ist ganz gesetzmäßig bei der Wahl verfahren, die Wahlmänner sind mittelst Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger berufen. Einem Jeden ist noch eine schriftliche Einladung zugestellt worden. Bei der Wahlhandlung wurden Urkunds-Personen zugezogen. Im Wahltermine sind von den 27 Wahlmännern 25 erschienen. Von den 25 Stimmen sind 17 Stimmen auf den Abg. von Cutin, auf den gewählten Altentheiler Svens aus Dindorf gefallen. Außerdem haben Stimmen erhalten der Altentheiler Herbst in Neudorf 1 Stimme, der Adv. Wibel 1 Stimme, der Lehrer Kirchmann in Cutin 1 Stimme und der (der Name konnte nicht verstanden werden) in Neudorf 1 Stimme. Einverstanden mit der Abtheilung empfehle ich der Versammlung, die Wahl des erwählten Abg. Svens für gültig zu halten.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort darüber ergreifen will, so bitte ich unter Annahme des Schlusses der Verhandlung die Herren, welche die Wahl des Abg. Svens für gültig erklären wollen, aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen. —

Ich werde jetzt den Abg. Svens fragen, ob derselbe den im Staatsgrundgesetze vorgeschriebenen Eid zu leisten bereit ist und derselbe wird mir dann antworten:

„Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe“.

Also ich frage den Abg. Svens:

Geloben Sie die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne



Nebenrückfichten nach Ihrer eignen gewissenhaften Ueberzeugung bei Ihren Anträgen und Abstimmungen zu beachten.

Abg. **Jvens**: Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe.

Präsident: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich dem Wunsche des Abg. Klävemann gemäß die Herren in Kenntniß zu setzen von folgender mir von demselben abgegebenen Erklärung in Bezug auf seine Abwesenheit in voriger Sitzung.

Die Erklärung lautet:

„In Betreff meiner Abwesenheit in der vorgestrigen Sitzung bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Reiterregiment bitte ich der Versammlung mitzutheilen, daß ich für den Fortgang der Geschäfte des Krongutsausschusses im Bureau des Finanzministeriums Erkundigungen einzuziehen und mir allerlei Auskunft zu verschaffen hatte, welche am sichersten und vollständigsten in den Vormittagsstunden, der eigentlichen Arbeitszeit auf dem Bureau, zu bekommen ist. Ich durfte damit nicht zögern, wenn nicht die Arbeiten des Krongutsausschusses eine Hemmung erfahren sollten, und mußte daher, da die Verhandlungen in der Sitzung sich in die Länge zogen, die Sitzung verlassen, um diesem Geschäfte nachzugehen.“

Da ich vor Abstimmung über die Anträge wieder in der Sitzung gegenwärtig zu sein hoffte, so habe ich unterlassen, daß verehrliche Präsidium zu ersuchen, mich zu dispensiren.

Klävemann.“

Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. **Niebour** I. (Berichterstatter, verliest):

„Obgleich die vorgelegten, auf eine Leistung von 2 pct. der jetzigen Bevölkering begründeten Feld-Eras im Allgemeinen einer gründlichen Prüfung wohl nicht unterzogen zu werden brauchen, da sie schwerlich jemals wieder zur vollen Geltung kommen werden, so scheint es doch um so unerläßlicher, die darin ausgeworfenen Feld-Zulagen u. c. zu prüfen, als dieselben andern Falls bei etwa eintretender Mobilmachung auch nur eines Theils des Truppencorps ganz der Genehmigung des Landtags entzogen und ohne dieselbe zur Auszahlung kommen könnten.“

Die Feldzulage von 2000 Rthlr. für den ohnehin sehr hoch befördeten General erscheint zu hoch und dürfte auf die Hälfte zu ermäßigen sein, was freilich eine Abänderung der Convention mit den freien Städten voraussetzt, die jedoch in Betreff dieses Punktes gewis auf keine Schwierigkeiten stoßen wird.

Ueberhaupt scheinen die Feldzulagen der Officiere: der Stabsofficier beim Stabe erhält monatlich 36 fl 8 gr der Stabsofficier der Infanterie 20 " — " die Hauptleute des Stabes 18 " 54 " die Hauptleute der Infanterie 15 " — " die Lieutenants 10 " — " in jeder Hinsicht zu hoch gegriffen und zwar zunächst im

Vergleich mit der Zulage, welche den Unterofficieren und der Mannschaft zu Theil wird. Während nämlich der General die ganze Hälfte seines Gehaltes. Die Stabsofficiere $\frac{1}{6}$ desselben, die übrigen Officiere aber $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ bis nahezu die Hälfte als Zulage erhalten, beträgt diese Zulage für alle Unterofficiere ohne Unterschied des Ranges und für die Soldaten monatlich nur 36 Grote, was beim Feldwebel $\frac{1}{16}$ bei den Serganten $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{10}$, bei den Unterofficiere $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{6}$ und bei den Soldaten etwa $\frac{1}{3}$ der Löhnung ausmacht. Eine solche Bevorzugung der Officiere ist um so weniger zu rechtfertigen, als dieselben außerdem im Felde die Portion beziehen, auf welche sie im Frieden keinen Anspruch haben, auch in den Marschquartieren Quartier mit Verpflegung erhalten. Die Feldzulage der Officiere kann daher nur den Zweck haben, sie für den Mehrverbrauch von Kleidung u. c. zu entschädigen und wird daher für alle Officiere ohne Unterschied des Grades auf monatlich 10 Rthlr. festzusetzen sein. Für Unterofficiere und Soldaten dagegen, bei welchen nach Bedürfnissen und Gewohnheiten weit größere Abstufungen Statt finden, als bei den Officieren, wird es sich dringend empfehlen, die Feldzulage wieder bis auf den früher geltenden Satz, gleich der Hälfte der Löhnung zu erhöhen. Eben so sind die Feldausrüstungsgelder der Officiere, namentlich der höheren, um so mehr zu hoch angesetzt, als ihnen außerdem zur Anschaffung der erforderlichen Pferde noch Remontegelder zugebilligt sind. Die Ausrüstungsgelder betragen:

für den General	500 fl — gr
für die Stabsofficiere des Stabes	181 " 68 "
für die Stabsofficiere der Infanterie	128 fl 21 gr bis 170 " — "
für die Hauptleute	73 " 24 " " 98 " 24 "
für die Lieutenants	32 " 16 " " 43 " 24 "

Es ist nicht abzusehen, wie bloß zur Vervollständigung der Kleidung u. c. 500 Rthlr. beziehentlich 170 Rthlr. erforderlich sein können, und wird es vollkommen ausreichend sein, wenn für die Zukunft die Ausrüstungsgelder für Officiere in zwei Abstufungen auf 60 und 30 Rthlr. festgesetzt werden.

Dagegen ist es dem Ausschuss nicht gelungen, einen haltbaren Grund aufzufinden, weshalb den Unterofficieren und Soldaten zu ihrer Ausrüstung nur eine halbe Monatslöhnung bewilligt ist, während die Officiere das Ganze und zwar mit Einschluß der Feldzulage erhalten. Da nach unserem Bekleidungs-system der Mann sich das Unterzeug, Taschen-tüscher, den größten Theil der Strumpfe u. c. selbst anzuschaffen hat, so wird es sich gewis rechtfertigen, den Unterofficieren und Soldaten (eben so wie bisher den Officieren) wenigstens die volle Monatslöhnung zur ersten Ausrüstung für's Feld zu bewilligen. Gegen den, in den Etat der Mobilmachungskosten aufgenommenen Grundsatz: den berittenen Officieren für die Pferde, welche sie im Felde mehr haben müssen als im Frieden, Remontegelder zu bewilligen und zwar für jedes Pferd 25 Louisd'or, wird sich nicht viel einwenden lassen. Wohl aber kann es zweifelhaft sein, ob die so aus Staatsmitteln angeschafften Pferde, nach Be-



endigung des, vielleicht nur kurzen Feldzuges, volles Eigentum der betreffenden Officiere bleiben müssen?

Die für den General ausgeworfenen 6 Rationen, so wie die 5 Rationen für den Stabsofficier des Stabes, werden um so eher auf 4 zu ermäßigen sein, als den Brigade-Adjutanten, welche sicherlich nicht weniger zu reiten haben, nur für 3 Pferde Rationen bewilligt sind.

Die Bewilligung von Rationen für die Hauptleute der Infanterie bloß während einer Mobilmachung scheint eine halbe Maßregel zu sein. Hält man es für notwendig (was jedoch nicht der Fall zu sein scheint), daß die Hauptleute im Felde beritten sind, so müßte man ihnen um so eher auch die Remontegelder mit 25 Louisd'or bewilligen, als ihnen die Anschaffung eines Pferdes aus eigenen Mitteln gewiß schwerer fallen wird, als dem General und den höher besoldeten Stabsofficieren. Hält man es aber nicht für notwendig, so wird auch die Ration nach Ansicht des Ausschusses um so mehr zu streichen sein, als sie gegenwärtig nur den wohlhabenderen Officieren zu Gute kommen kann.

Endlich geht aus den vorgelegten Feld-Stats ic. ic. hervor, daß es die Absicht der Regierung gewesen ist, bei Gelegenheit der Vermehrung der Artillerie nach dem Verhältniß von 2 pct. der Bevölkerung, eine 9-Pfünder-Fußbatterie von 8 Geschützen aufzustellen. Obgleich nun vor der Hand, auch nach Ansicht der Regierung, eine solche Vermehrung nicht erforderlich ist, so glaubt doch der Ausschuß die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß es dem finanziellen Interesse des Landes zuwider sein würde, die Vermehrung durch Errichtung einer 9-Pfünder-Batterie herbeizuführen. Wegen des schweren Kalibers erfordert nämlich eine solche Batterie, abgesehen von dem höheren Ankaufspreise, eine Erhöhung des Feld-Stats, im Vergleich mit einer 6-Pfünder-Batterie, um 76 Köpfe, 8 Fahrzeuge und 78 Pferde und dem entsprechend eine verhältnißmäßige Mehrausgabe.

Bei der geringen praktischen Bedeutung welche die fraglichen Feld-Stats gegenwärtig für unser Truppencorps haben und in der sicheren Erwartung einer baldigen allgemeinen Feststellung der deutschen Wehrverhältnisse, glaubt der Ausschuß von der Formulierung bestimmter Anträge absehen und sich darauf beschränken zu können, zu beantragen:

„Der Landtag wolle an die Staatsregierung das Ersuchen stellen, sich mit den vorstehenden Vorschlägen und Ansichten einverstanden zu erklären, die Feld-Stats darnach zu regeln und vorkommenden Falls in der Weise zur Ausführung zu bringen.“

Oldenburg, den 8. April 1859.

Bargmann. Böckel. Lindemann. v. Lindern.

Niebour l. Strackerjan.

Reg.=Comm. Plate: Sollte ein Beschluß, wie beantragt ist, von dem Landtage gefaßt werden, so wird die Staatsregierung sich vorbehalten, ihre Ansicht schriftlich darüber auszuführen. Ich will nur einiges Wenige auf das Commissions-Gutachten bemerken. Im Allgemeinen geht die Ansicht der Staatsregierung dahin, daß Oldenburg nicht in

den Fall kommen wird, selbstständig für sich allein Krieg zu führen, sondern daß sein Contingent immer mit den Contingenten anderer Staaten gemeinschaftlich im Felde stehen und gemeinschaftlich wirken wird. Wenn dann auch nicht von Seiten der Centralgewalt gemeinsame Bestimmungen über Feldcompetenzen getroffen werden, wozu im Jahre 1849 schon mit Glück der Anfang gemacht worden ist, indem das in der Umgegend von Frankfurt zusammengezogene Reichscorps durchaus nach gleichen Prinzipien hinsichtlich der Feldzulagen ist behandelt worden, so würde dennoch Oldenburg seine Bestimmungen darüber, was die verschiedenen Chargen und Mannschaften des Truppencorps im Felde, wenn sie mit andern Truppen zusammenstehen, zu beziehen haben, nicht wohl einseitig bestimmen können, in wesentlich abweichender Weise von dem, was bei andern Contingenten darüber gilt. Wie z. B. auch ein einzelner Landmann nicht wohl das Tagelohn für die Arbeiten oder das Dienstilohn für das Gesinde wesentlich höher oder niedriger festsetzen kann, als wie es seine Nachbarn in der Bauerschaft oder in der ganzen Gegend um ihn herum zahlen, ohne entweder seinem Interesse zu schaden oder dem Interesse seiner Nachbarn, Genossen und der Umgegend. Es sind übrigens namentlich während des Feldzugs 1849 amtliche Nachrichten gesammelt worden über derartige Bezüge in andern deutschen Contingenten, mit denen das oldenburgische Contingent früher zum Theil noch nicht einen gemeinschaftlichen Heeresheil gebildet hatte. Aus diesen Ermittlungen stellt sich denn heraus, daß die Feldzulagen der Officiere des oldenburgischen Contingents hinter denen vieler andern Contingenten zurückbleiben und ebenfalls stellt sich heraus, daß die oldenburgischen Unterofficiere und Gemeinen manches erhalten, was in andern Contingenten ihnen nicht im Felde bewilligt ist. Es gehört hier namentlich dahin, daß den Familien der verheiratheten Unterofficiere für die Dauer der Abwesenheit des Mannes die Haushaltungszulagen von 2½ bis 4½ Thlr. monatlich fortwährend ausgezahlt wird, daß außerdem die Frauen eine vollständige Lebensmittelzulage von 2½ Thlr. monatlich und jedes Kind eine tägliche Brotportion zu ½ Thlr. Court. monatlich haben ausgezahlt erhalten. Die Ansicht der Staatsregierung geht dahin, daß durch solche Thatsachen besser für das Staatswohl wie für das Wohl des Einzelnen gewirkt werde, als wenn man den Unterofficieren mit Hoffnungen schmeichelt, die man hintennach doch vielleicht nicht im Stande wäre zu erfüllen. — Ob Oldenburg 6- und 9-Pfünder zu stellen hat, ist wieder eine von denjenigen Angelegenheiten, worüber die Staatsregierung nicht zu entscheiden hat, sondern es wird festgestellt durch die Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Als man 1848 und 1849 beabsichtigte, eine 9-Pfünder-Batterie bei Vermehrung des Contingentes aufzustellen, hatte man die bestimmte Aussicht dafür, einen Erlaß in Bezug auf 12-Pfünder und reitende Artillerie zu bekommen.

Abg. Böckel: Meine Herren! Was der Herr Reg.=Comm. Plate uns eben Alles vorgetragen hat, haben wir



im Ausschuss sehr wohl gewußt und auch hinlänglich erwogen. Was aber den Ausschuss veranlaßt hat, diesen Antrag zu stellen, und weshalb ich namentlich ihn gestellt habe und ihn dringend unterstützen muß, ist, daß eben die Regierung bisher in den Felddetats einseitig zu Werke gegangen ist, hin und wieder geändert hat und daß wir eben dem vorbeugen wollen, daß ein solches willkürliches Verfahren der Regierung bei dem Ausmarsch der Truppen wieder stattfindet. Ich stimme mit der Regierung vollständig überein, daß wir wohl nicht in die Lage kommen werden, einen selbstständigen Krieg zu führen, es müßte denn schon der Seekrieg gegen die Blockade sein. Ich glaube aber doch, daß wir sehr nöthig haben, um die Verhältnisse unserer Truppen uns zu kümmern. Die einfache Sachlage ist nämlich die, daß im vorigen Jahre die Felddetats geändert worden sind und zwar zu Ungunsten der Unterofficiere und Soldaten, die dabei ein Bedeutendes eingebüßt haben. Es ist das auch bereits auf dem ersten aufgelösten Landtage zur Sprache gekommen. Es ist da, wie ich mir habe erzählen lassen — ich war damals nicht im Finanz-Ausschuss — wie ich mir aber habe erzählen lassen, hat man nachher die Erklärung abgegeben, es wären die alten Felddetats wieder eingeführt. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern die alten Felddetats sind nur eingeführt worden für die gemeinen Soldaten, welche die alte Feldzulage bekamen, während die Unterofficiere bedeutend beeinträchtigt waren. Wir glauben nun nicht, daß das in der Ordnung war und den Wünschen des Landtags entspricht. Darum haben wir die Sache einer Prüfung unterzogen, diesen Vorschlag gemacht und können nur bitten, im allgemeinen Interesse diesem Vorschlage beizustimmen. — Was übrigens die 9-Pfünder-Batterie betrifft, so ist eigentlich schon von dem Herrn Regierungs-Kommissar darauf hingedeutet, daß wir bis jetzt nicht verpflichtet sind, solche anzuschaffen und daß es daher auch bei dringend nöthiger Sparsamkeit sehr vernünftig ist, wenn wir nicht über unsere Verpflichtung hinausgehen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Wir haben vom Ministertische vor einiger Zeit die Unterofficiere mit Tagelöhnern vergleichen hören, heute hören wir die höhern Chargen auch einmal mit den Lohnarbeitern der Landwirthe vergleichen. Ob das Eine wie das Andere die rechte Auffassung ist? ich bin zu wenig Kenner in militärischen Dingen, um das beurtheilen zu können. Daß es aber nicht wohl klingt, ist gewiß. Wenn übrigens gesagt wird, daß unsere hohen Officiers-Chargen um der deutschen Einheit willen eben so viel Geld zu verzehren haben müssen, wie die Officiere anderer deutscher Staaten — meine Herren, das Lied von der deutschen Einheit hat die verschiedensten Melodien sich gefallen lassen müssen und es ist gar mancher Miston darauf geblasen worden. Dieß hier schien mir einer der größten. Die Verschwendung, daß man einem General zur Felddausrüstung 500 Thlr., eine ungeheure Summe für einen neuen Reiseumantel giebt, wird nicht die deutsche Einheit herstellen. Uebrigens ziemt es Denen nicht wohl, von der deutschen

Einheit viel zu sprechen, die durch so verkehrte Geldverwendungen gerade die Einheit stören, ja am Ende die Freude, die das deutsche Volk an seiner Verfassung haben kann.

Wenn dann gesagt ist, man sollte den Unterofficiern nicht mit Hoffnungen schmeicheln, die man nachher nicht würde erfüllen können, da schmeichle ich mir — und ich glaube wir Alle — mit der Hoffnung, daß, wenn die Staatsregierung ihre Zustimmung gegeben hat zu unseren Beschlüssen, sie ihre Zusage auch halten und keine Hoffnungen täuschen wird; geschähe es dennoch, so würde es Mittel dagegen geben.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und erkläre ich demnach die Discussion über den Bericht des Finanzausschusses für geschlossen. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle an die Staatsregierung das Ersuchen stellen, sich mit den vorstehenden Vorschlägen und Ansichten einverstanden zu erklären, die Felddetats danach zu regeln und vorkommenden Falls in der Weise zur Ausführung zu bringen.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, aufzustehen. —

Gegen 3 Stimmen angenommen. —

Den weiteren Gegenstand unserer Tagesordnung bildet der Ausschuss-Bericht vom 19. Febr., betreffend Abänderung der Art. 133 und 134 des Staatsgrundgesetzes, zum Zwecke künftiger Einführung der directen Wahlen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter, verliest): Der Bericht lautet:

„Daß der Landtag mit der Staatsregierung darüber einverstanden sein werde, die directe Wahl der Abgeordneten könne nicht eingeführt werden, ohne daß zugleich die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts durch Einführung eines Censur oder irgend eine andere Abänderung der Artikel 133 und 134 des Staatsgrundgesetzes, über deren Art und Beschaffenheit die Staatsregierung in ihrem Schreiben sich nicht näher ausgesprochen hat, für nothwendig erachtet werden müsse, ist mindestens sehr zweifelhaft. Aufklärung über die wahren Interessen des Landes und politische Bildung der Wähler ist gewiß die Grundbedingung einer gesicherten Entwicklung des constitutionellen Staatslebens. Aber in der Steuerkraft der Einzelnen ist ein sicherer Maßstab für diese Befähigungen nicht zu suchen. Noch weniger aber würde es dem Geiste des Staatsgrundgesetzes entsprechen, die Bestimmungen über das Wahlrecht der Staatsbürger, dieses wichtigste Grundrecht des constitutionellen Volks, aus der Reihe der Verfassungsbestimmungen heraus zu nehmen und der wandelbaren einfachen jedesmaligen Gesetzgebung zu überlassen, zu wesentlicher Gefährdung der nothwendigen Stabilität, welche der Volksovertetung, als dem einen Factor der Staatsgewalt, nicht fehlen darf. Für die Erörterung dieser wichtigen Fragen dürfte jedenfalls die gegenwärtige Zeit nicht die geeignetste sein; indem stattgehabte Conflict und Parteikämpfe die Gemüther zu sehr erregt haben, um eine unbe-



fangene Erwägung nicht zu erschweren. Dringlich ist aber die Sache nicht, sie kann vielmehr sehr wohl dem nächsten ordentlichen Landtage überlassen werden. Denn wenn dieser eine Abänderung der Art. 133 und 134 des Staatsgrundgesetzes zum erstenmale beschlösse, so könnte alsdann der dritte ordentliche Landtag, auf welchem die Einführung der directen Wahlen doch erst zur Sprache kommen soll, zugleich auch über jene Verfassungsabänderung, wenn sie nothwendig befunden würde, den erforderlichen abermaligen Beschluß fassen. Dieser Ansschub würde zugleich den Vortheil gewähren, daß die Meinungen über die politische Bildung und Urtheilskraft der Staatsbürger, sowohl auf Seiten der Staatsregierung, als auf Seiten des Landtags durch Erfahrung noch mehr Reife erhalte.

Es wird daher beantragt:

der Landtag beschliesse:

„auf den im Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Febr. gestellten Antrag für jetzt nicht einzugehen.“

(Das Schreiben der Staatsregierung lautet:)

„Nach Art. 129 des Staatsgrundgesetzes soll auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage die Frage in Erwägung gezogen werden, ob die Wahl der Abgeordneten noch fernerhin durch Wahlmänner zu vermitteln sei, oder nicht vielmehr unmittelbar aus der Urwahl hervorzugehen habe. Die Einführung einer unmittelbaren Wahlart hat nicht bloß die Einrichtung kleiner Wahlkreise zur Wahl von je einem Abgeordneten, sondern auch die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts zur nothwendigen Folge. Denn was insbesondere das letzte anlangt, so konnte nur bei einer durch Wahlmänner vermittelten Wahl der Stimmberechtigung eine so weite Ausdehnung gegeben werden, wie in den Art. 133 und 134 geschehen ist, während dagegen der allgemeine Landtag mit der Staatsregierung die Ueberzeugung theilen wird, daß, wenn es um die Einführung einer unmittelbaren Wahlart sich handelt, die bei weitem große Mehrzahl der nach jenen Artikeln zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Urwähler nicht genug politische Bildung und politisches Interesse besitzt, um irgendwie eine Bürgerschaft dafür zu geben, daß aus ihrer unmittelbaren Wahl die zu Abgeordneten geeigneten Männer hervorgehen werden.

Eine veränderte Einrichtung der Wahlkreise kann im Wege der einfachen Gesetzgebung eintreten, nicht so eine Abänderung der staatsgrundgesetzlich feststehenden Bestimmungen über die Stimmberechtigung.

Damit nun nicht einer nach Ablauf der Art. 129 bestimmten Zeit etwa beabsichtigten Einführung der unmittelbaren Wahl die Art. 133 und 134 hindernd entgegenreten, die Gesetzgebung vielmehr auch in dieser Beziehung freie Hand behalte, beantragt die Staatsregierung auf den Grund des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes nachfolgenden Zusatz zum Art. 135:

„Im Falle der Einführung einer unmittelbaren Wahl der Abgeordneten (Art. 129, Absatz 2) können die

Bestimmungen der Art. 133 und 134 im Wege der Gesetzgebung geändert werden.“

Oldenburg, den 19. Febr. 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Präsident: Der Abg. Pancraz hat das Wort.

Abg. **Pancraz:** Ich kann allerdings für diesen Ausschufsantrag stimmen aus der Rücksicht, die hier vorgeschlagen, daß es nicht dringlich ist, hierüber einen Beschluß zu fassen, namentlich auch aus dem zuletzt hervorgehobenen Grunde und ich finde deswegen auch nicht, daß auf die weiteren Gründe des Ausschusses hier eingegangen zu werden braucht. Wenn sie weiter entwickelt werden sollen, würde ich mir das Wort vorbehalten.

Präsident: Da Niemand weiter zum Wort sich gemeldet hat

Abg. **Umann:** Ich werde auch für den Antrag des Ausschusses stimmen. Es ist dabei aber zur Sprache gekommen, was gewiß von der höchsten Wichtigkeit ist, nämlich die Frage, wie wir den jetzigen Landtag anzusehen haben. Der Ausschuß geht von der Ansicht aus, daß der nächste Landtag der zweite, und der dann folgende der dritte ordentliche Landtag sei. Darnach würde der jetzige, mit den beiden vorangegangenen zusammen, als der erste ordentliche Landtag anzusehen sein. Das ist mir nicht ganz unzweifelhaft. Mein Zweifel gründet sich auf den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes, wo es unter Ziffer 3 von gewissen Lasten (die da aufgezählt werden) heißt: „— — sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter — — Bestimmungen, welche ein dem nächsten außerordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird.“

Man ist also anscheinend bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes davon ausgegangen, daß der nächste Landtag ein außerordentlicher sei und zwar wohl mit Recht, wenn die Regel festgehalten werden sollte: Jährlich im Herbst sei ordentlicher Landtag. Der zunächst berufene im Sommer würde also ein außerordentlicher sein. Demnach kann man dahin kommen, daß wir bis jetzt überhaupt keinen ordentlichen Landtag gehabt haben. Ein aufgelöster Landtag hat nämlich einen zweiten zur Folge, der aber eben nur dieselbe Bedeutung haben kann, wie der aufgelöste Landtag. Er ist gleichsam eine zweite Auflage des vorhergegangenen. Wir sind dann mit zwei aufgelösten Landtagen durch den Termin des ordentlichen Landtags hindurch gegangen und so, scheint es mir, wird es einigermassen zweifelhaft, ob wir überhaupt schon einen ordentlichen Landtag haben. Diese Frage ist aber wichtig und deshalb wollte ich darauf aufmerksam machen. Vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn die Sache noch weiter erwogen würde im Ausschuß, damit darüber namentlich mit der Staatsregierung ein Einverständnis erwirkt würde.

Abg. **Pancraz:** Ich will nicht bestreiten, daß es zweifelhaft ist, ob wir auf dem ersten oder dritten Landtage sind,



glaube aber auch nicht, daß es durchaus erforderlich ist, hierüber heute eine Entscheidung zu fassen, kann aber durchaus nicht der Ansicht sein, daß wir nicht in einem ordentlichen Landtage gewesen wären, und daß die ordentlichen Landtage gebunden seien an die Jahreszeit, oder daß die ordentlichen Landtage wesentlich dadurch bedingt werden. Wir haben den ersten Landtag 3 Jahre und ich kann auch nicht zutreffend finden den Grund, der aus dem Art. 59. des Staatsgrundgesetzes hergenommen ist, denn da steht allerdings: „dem nächsten außerordentlichen Landtage“, indes kann es sich darauf beziehen, daß man in den ersten 3 Jahren nicht gebunden sein solle und ich kann daraus den Schluß nicht ziehen, daß man nun statt eines außerordentlichen einen ordentlichen Landtag berufen wird, dem man das Gesetz nicht vorlegen könne. Wir haben aber manches vorgenommen, was auf einem ordentlichen Landtage vorgenommen werden soll. Meine Herren, ich bin sehr mit dem Abg. A mann darin einverstanden, daß Auflösungen die Ordnung der Landtage stören und eine Confusion hervorbringen können, die dem Landtage sehr wenig erwünscht ist. Indes mit den Vorrednern kann ich nur dafür halten, daß die Natur des Landtags nicht dadurch geändert werden kann, eben so wenig wie durch die Jahreszeit.

Abg. **Wibel**: Wichtig ist es gewiß, wenn der Abg. A mann sagt: wir haben noch keinen ordentlichen Landtag gehabt. Nein, meine Herren, wir sind noch nicht einmal bis mitten in ihn gekommen, sondern stehen noch in seinem Anfange. Zu einem ordentlichen Landtage gehört der General-Landtag und als Fortsetzung der Provinziallandtag. Sind beide vorüber, dann ist der ordentliche Landtag geschlossen, und da das noch nicht stattgehabt, seit wir ein constitutioneller Staat sind, sind wir jetzt noch in dem ersten ordentlichen Landtage. Das ist nicht zweifelhaft; indes, ich glaube auch, wir brauchen auf diese Frage hier kein großes Gewicht zu legen.

Abg. v. **Finckh**: Ich werde für den Ausschufsantrag stimmen, indes auch nur aus dem Grunde, weil ich es nicht an der Zeit halte, darüber jetzt zu beschließen. Sonst bin ich der Ansicht, daß, wenn die direkte Wahl eingeführt wird, eine Beschränkung des Wahlrechts stattfinden muß. — In Bezug auf die Frage, wegen außerordentl. oder ordentl. Landtage, so ist es bekanntlich zweifelhaft, wie der jetzige Landtag anzusehen ist. Daß die Bestimmung des Art. 59. Ziffer 3. hierüber gar nichts entscheiden kann, ist mir sehr klar. Denn aus dieser Bestimmung würde höchstens folgen, daß wir das Entschädigungs-Gesetz möglicherweise zu früh oder zu spät bekommen haben, es läßt sich daraus aber nicht darüber eine Folgerung ziehen, was der nächste Landtag für ein Landtag sein solle. Denn jener Artikel bestimmt nur, daß das Entschädigungs-Gesetz dem nächsten außerordentlichen Landtage vorgelegt werden solle, nicht aber, den Charakter des nächsten Landtags. Das ist nach anderen Grundsätzen zu bestimmen.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich werde auch

für den Ausschufsantrag stimmen, und ich habe nur ums Wort gebeten in Bezug darauf, was im Art. 59. gesagt ist, in Beziehung auf den außerordentlichen Landtag. Nach meiner Ansicht ist es ein Druckfehler. Ich habe das gedruckte Exemplar noch nicht mit der Originalurkunde verglichen. Wenn es aber auch kein Druckfehler sein sollte, wenn derselbe Ausdruck auch in der Originalurkunde stehen sollte, so würde ich ohne Bedenken dies als durch einen Schreibfehler entstanden erklären. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein ordentlicher Landtag gemeint ist. Ein außerordentlicher Landtag wird nur für ganz außerordentliche Fälle zusammen berufen, wenn der ordentliche Landtag nicht versammelt und doch der Zusammentritt des Landtags nothwendig ist. Hier ist aber schon von vornherein grundgesetzlich gesagt, es solle Etwas auf dem Landtage vorgenommen werden, da kann man nicht einen außerordentlichen Landtag gemeint haben. (Nach Durchsicht des v. Abg. **Böckel** ihm überreichten Protocolls:) In dem Protocolle über die Sitzung des vereinbarenden Landtags, welchem die Redaktion des St.-G.-G. vorgelegt ist, heißt es auch: „welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird.“

Abg. **A mann**: In den verschiedenen Ausgaben habe ich auch nachgesehen, und habe es überall ebenso gefunden, namentlich in der officiellen steht es so. Ich bin aber eventuell damit einverstanden, daß wir den jetzigen Landtag als den ersten ordentlichen zu betrachten haben. Ich glaubte nur, es könne wohl von Bedeutung sein, daß eine bestimmte Ansicht darüber ausgesprochen werde. Im Regierungs-Schreiben ist dies nicht der Fall. Es könnte also möglicherweise die Regierung von der abweichenden Ansicht ausgehen, daß dies noch unbestimmt sei.

Präsident: In der Verfassungs-Urkunde steht allerdings außerordentlicher.

Abg. **Bargmann**: Ich bitte ums Wort.

Abg. **Werry**: Meine Herren, ich meine, das Hauptmerkmal, daß wir noch im ersten und nicht im dritten Landtage sind, ist das, daß eben noch kein Landtag geschlossen ist, denn eine Auflösung ist kein Schluß, und m. E. kein zweiter Landtag bestehen kann, ehe der erste noch nicht geschlossen und beendet ist. So scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß wir im ersten ordentlichen Landtage sind.

Abg. **Bargmann**: Ich werde auch für den Ausschufsantrag stimmen und zwar aus dem Grunde, weil ich es für unrecht halte, ein einmal grundgesetzlich eingeführtes und mehrmals ausgeübtes Wahlrecht zu beschränken, ohne daß die Nothwendigkeit dazu vorliegt, und ohne daß sich dafür triftige Gründe bei der Ausübung des Wahlrechts hervorgerhan haben. Das ist meine Ansicht; einer weitem Ausführung bedarf es jetzt wohl nicht.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Discussion über den Ausschuf-Bericht für geschlossen, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:



„Der Landtag beschliesse:

auf den im Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Februar gestellten Antrag für jetzt nicht einzugehen.“

Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Damit ist unsere heutige Tages-Ordnung erschöpft. Die Gegenstände unserer nächsten Beschäftigung können bilden:

- 1) die Fortsetzung des Berichts des Ausschusses über die Abänderung zum Rekrutirungs-Gesetz;
- 2) der Bericht des Ausschusses über Revision des Wahlgesetzes;
- 3) der Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Dienstgerichtsgesetzes;
- 4) den Bericht des Ausschusses über die Regierungs-Vorlage in Betreff des Interim;
- 5) Bericht des Abthlg. = Aussch. über den Antrag von Berry und Genossen, das prov. Schulgesetz betreffend;
- 6) Bericht des Abthlg. = Aussch. über die Petition aus Sande, betreffend die Revision des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes.

Alle diese Berichte sind noch nicht soweit gediehen, daß

wir sie schon für morgen auf die Tages-Ordnung setzen können, theilweise sind sie noch nicht fertig, und jedenfalls würde die Bertheilung nicht so zeitig geschehen können. Einzelne könnten wohl zur Berathung kommen, allein ich halte es nicht der Geschäfts-Dekonomie entsprechend, wenn wir kurze Sitzungen halten. Füllen die Gegenstände, welche zur Berathung kommen, die Sitzungszeit nicht aus, so thun wir besser, die Sitzungen auszusetzen, und die Zeit den Ausschussarbeiten zuzuwenden. Daher glaube ich, daß hiernach vor Montag keine Sitzung sein kann, und ich würd. dann für Montag die sämtlich erwähnten Gegenstände eventualiter auf die Tages-Ordnung setzen können. Ich glaube, die Ausschussberichte werden heute sämtlich so weit fertig werden, daß sie sofort zur Vielfältigung gebracht und zeitig vertheilt werden können. Dann würde Montag außerdem noch vorzunehmen sein die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten. —

Demnach ist Sitzung Montag Morgens 10 Uhr. Die Tages-Ordnung ist die vorher verkündete, und die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 12 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

Böckel.

